

SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 "Windpark An der Hölle"

für das Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca. 1.000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllnweges, des Bör-ringbaumer Weges und der Geilenbek

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 die Verlängerung der Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebützel hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark An der Hölle “ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll ein verbindlicher Zuläs-sigkeitsrahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen wer-den. Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Verän-derungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich über den ge-samten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark An der Hölle“ und erfasst somit das Gebiet ca. 100 m westlich und südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca. 1.000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Höllnweges, des Bör-ringbaumer Weges und der Geilenbek. Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grund-stücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich eine verbindliche Bauleitplanung Rechtskraft erlangt hat, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr seit dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bönebüttel, den 20.01.2022

Ernst Gawlich
Bürgermeister